

Die folgenden Software Lizenzbedingungen (die „Lizenzvereinbarung“) finden Anwendung auf das Angebot, auf das sich der Kunde (wie im Angebot benannt) und der Lizenzgeber / Dienstleister (wie im Angebot benannt) geeinigt haben (der „Dauerlizenzvertrag“ oder die „Abonnementvertrag“).

Diese Lizenzvereinbarung legt die Bedingungen fest, gemäß denen der Kunde (i) die eigene Software des Lizenzgebers (die Lizenzierte Software / Abonnierte Software), die dem Kunden ausdrücklich in Übereinstimmung mit dem Angebot in Lizenz erteilt wurde, verwenden darf, und (ii) die Benutzerdokumentation nutzen kann, die der Lizenzgeber allgemein in gedruckter oder elektronischer Form seinem üblichen Kundenstamm in Verbindung mit der Lizenzierung solcher Anwendungen (die „Dokumentation“) zur Verfügung stellt.

Für die Zwecke dieser Lizenzvereinbarung bezieht sich der Begriff „Software“ auf die in dem entsprechenden Angebot aufgelisteten Anwendungen, die Dokumentation und jegliche Aktualisierungen (wie in dem entsprechenden Angebot beigefügten Anhang für Wartungs- und Supportleistungen festgelegt).

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich einverstanden, dass er sich in Bezug auf die im Rahmen dieser Vereinbarung aufgeführte Software oder Wartungs- und Supportleistungen gemäß dem entsprechenden Angebot nicht auf eine (schriftliche oder mündliche) Vereinbarung, Stellungnahme, Äußerung oder Gewährleistung berufen wird, die vor dem Datum des Inkrafttretens des Angebots eingegangen oder bereitgestellt wurde, es sei denn, dies ist ausdrücklich in dieser Vereinbarung aufgeführt.

Durch die Unterzeichnung/Annahme eines Angebots bestätigt jede Partei, dass sie die Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung gelesen und verstanden hat und ihnen zustimmt.

## 1. LIZENZERTEILUNG UND NUTZUNGSRECHT

- 1.1. **Dauerhafte Lizenzerteilung.** Jede im Rahmen dieser Vereinbarung erteilte Softwarelizenz wird gemäß einem separaten Angebot und nach der vollständigen Bezahlung der anfallenden Gebühren erteilt. Wie ausdrücklich im Dauerlizenz-Angebot angegeben, ist jede Lizenz eine unbefristete, weltweit gültige, nicht-exklusive und nicht übertragbare Lizenz für die ausschließliche Verwendung der Software in der Objektcodeversion und nur für die in der Dokumentation festgelegten Funktionen und gemäß allen in dieser Vereinbarung enthaltenen Einschränkungen („Verwenden“). Der Internetzugang für die zugelassene Fremdnutzung ist in dem entsprechenden Angebot festgelegt, falls dieser Zugang im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung genehmigt ist. Die Software wird nur auf den Hardware- und Software-Komponenten, einschließlich Client-Computer, Server und Internetworking-Geräte, innerhalb des internen Computernetzwerkes des Kunden am Standort des Kunden verwendet.
- 1.2. **Abonnement.** Jede im Rahmen dieser Vereinbarung Lizenzierte Software wird nach einem separaten Angebot lizenziert. Wie ausdrücklich im Abonnement Angebot angegeben, ist jede Lizenz eine befristete, weltweit verwendbare, nicht-exklusive, gebührenfreie (bei vollständiger Zahlung der Abonnementgebühren) und nicht übertragbare Lizenz für die ausschließliche Verwendung der Software in der Objektcodeversion und nur für die in der Dokumentation festgelegten Funktionen und gemäß allen in dieser Vereinbarung enthaltenen Einschränkungen („Verwenden“). Der Internetzugang für

zugelassene Fremdnutzung ist in dem entsprechenden Angebot festgelegt, falls dieser Zugang im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung genehmigt ist. Die Software wird nur auf den Hardware- und Software-Komponenten, einschließlich Client-Computer, Server und Internetworking-Geräte, innerhalb des internen Computernetzwerkes des Kunden am Standort des Kunden verwendet. Die Abonnementlizenz erlischt, wenn der im Angebot aufgeführte Zeitraum abläuft, außer sie wird gemäß den im Angebot aufgeführten Verlängerungsbedingungen verlängert.

- 1.3. **Das Lizenztyp.** Das Lizenzmodell für die Software ist im Angebot (oder im Bestellformular) niedergelegt und wird im Lizenzanhang zum Angebot beschrieben. Sofern nicht ausdrücklich im Angebot angegeben, ist der gewährte Lizenztyp entweder eine Named-User Lizenz oder eine Standortlizenz. Eine „Named-User Lizenz“ bedeutet dass die gemäß Angebot Lizenzierte Software lediglich von einer beschränkten Anzahl individueller Nutzer verwendet werden darf, die jeweils mittels einer einzigartigen Nutzer ID identifiziert werden („Named User“) und deren Höchstzahl im Angebot angegeben ist. Der Kunde darf zu jeder Zeit jeweils unterschiedliche Named User festlegen ohne den Lizenzgeber zu benachrichtigen, solange die zulässige Anzahl der Named User nicht überschritten wird. Eine „Standortlizenz“ bedeutet dass die gemäß dem Angebot Lizenzierte Software von einer unbeschränkten Anzahl individueller Nutzer gemäß der Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung und im jeweiligen Angebot definierten Nutzungsrahmen verwendet werden darf.

1.4. **Autorisierte Nutzer.** Falls im Angebot nicht anders angegeben, sind autorisierte Nutzer:

1.4.1 Arbeitnehmer des Kunden;

1.4.2 Non Human Operated Devices oder Prozesse, die im Namen des Kunden auf die Software zugreifen;

1.4.3 fremde Personen, Non Human Operated Devices oder Prozesse, die (a) im Namen des Kunden auf die Software zugreifen oder (b) vom Kunden autorisiert wurden und nicht mit dem Lizenzgeber im Wettbewerb stehen („fremde Nutzer“). Fremde Nutzer dürfen die Software nur gemäß Abschnitt 6 „Geheimhaltung“ verwenden.

1.5. **Autorisierte Verwendung.** Autorisierte Nutzer können in der im jeweiligen Angebot (oder Auftragsformular) angegebenen Betriebsumgebung der Software auf die Software zugreifen und sie verwenden. Diese Umgebung wird im Lizenzanhang näher beschrieben. Autorisierte Nutzer sind nicht berechtigt, auf die Software zuzugreifen, (i) um die Daten einer anderen Partei zu verarbeiten oder deren Verarbeitung zu erlauben, oder (ii) um sie als Service Bureau oder kommerzielles Time-sharing zu verwenden. Falls nicht ausdrücklich im Angebot erlaubt und vorbehaltlich Abschnitt 1.4, gewährt der Kunde keiner Tochtergesellschaft, keinem angegliederten ("affiliate") Unternehmen oder Drittparteien den Zugriff auf die Software.

1.6. **Zusätzliche Einschränkungen.** Unter keinen Umständen zerlegt, dekompiert oder rekonstruiert der Kunde die Software oder vertrauliche Informationen (wie in Abschnitt 6 aufgeführt) und erteilt auch keinem anderen die Erlaubnis dafür. Zerlegen, dekompile und rekonstruieren beinhalten insbesondere: (i) die Konvertierung der Software von einer maschinenlesbaren Form in eine menschenlesbare Form, (ii) die Zerlegung oder Dekompilierung der Software mithilfe von Verfahren oder Methoden zur Übersetzung von maschinenabhängigen oder maschinenunabhängigen Objektcodes in den ursprünglichen menschenlesbaren Quellcode oder ähnliches, (iii) die Untersuchung des maschinenlesbaren Objektcodes, der den Betrieb der Software steuert, und die Erstellung des ursprünglichen Quellcodes oder ähnlichem durch, zum Beispiel, das Beobachten der Reaktionen der Software auf verschiedene Eingaben, oder (iv) die Durchführung anderer auf die Software bezogener Aktivitäten, die als Rekonstruktion, Zerlegung oder Dekompilierung ausgelegt werden können. Falls eine solche Aktivität schriftlich genehmigt wird, sind die Ergebnisse gemäß den Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung als vertrauliche Informationen zu behandeln. Der Kunde darf die vertraulichen Informationen des Lizenzgebers nur in Verbindung mit der Software und gemäß den Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung verwenden.

1.7. **Quellcode-Hinterlegung.** Falls es das Angebot vorsieht und gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts, hinterlegt der Lizenzgeber den Quellcode der lizenzierten Softwareversion treuhänderisch gemäß dem bevorzugten Escrow Vertrag (der „Escrow Vertrag“) bei seinem bevorzugten Treuhänder. Die Verpflichtung des Lizenzgebers, Versionen der Software treuhänderisch zu hinterlegen, unterliegt (i) der Ausfertigung des Escrow Vertrags durch den Treuhänder, Lizenzgeber und Kunden, (ii) der fortwährenden Bezahlung der Treuhänder-

bühr durch den Kunden gemäß dem Escrow Vertrag, und (iii) der fortwährenden Bezahlung der und dem Anspruch auf Wartung- und Support-Leistungen seitens des Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung.

## 2. BEZAHLUNG

2.1. **Lizenzgebühren.** Wenn im Angebot nicht anders aufgeführt, stellt der Lizenzgeber dem Kunden alle Lizenzgebühren, anderen Gebühren und Kosten, die im Rahmen des Angebots anfallen, unverzüglich nach dem Datum des Inkrafttretens des Angebots in Rechnung.

2.2. **Fälligkeitsdatum.** Alle Rechnungen werden innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum fällig und sind durch den Kunden in US-Dollar zu begleichen. Unbeschadet jeglicher gegenteiliger Bestimmungen sind alle in Bezug auf diese Vereinbarung verlangten Zahlungen pünktlich zu leisten, keine Zahlung an den Lizenzgeber ist vorzuenthalten, zu verzögern, zu mindern oder zurückzuerstatten, wenn der Lizenzgeber seine wesentlichen Verpflichtungen erfüllt hat und sein Nichteinhalten von Zeitplänen oder Lieferanforderungen auf dem Versäumnis des Kunden beruht, bestimmte Einrichtungen, Computerressourcen, Softwareprogramme, Projektmanagement-Aktivitäten, Personal- und Geschäftsinformationen, die der Lizenzgeber zur Ausführung seiner vertraglichen Pflichten benötigt, zur Verfügung zu stellen.

2.3. **Bestellungen.** Nach der Unterzeichnung eines Angebots kann der Kunde dem Lizenzgeber eine gültige Bestellung erteilen. Unbeschadet jeglicher gegenteiliger Bestimmungen dieser Vereinbarung werden die Bestellungen ausschließlich für Abrechnungszwecke des Kunden verwendet und alle darin enthaltenen Bedingungen werden in Bezug auf die Beziehung zwischen den Parteien und dieser Lizenzvereinbarung als nichtig erachtet. Eine dem Lizenzgeber erteilte Bestellung befreit den Kunden unter keinen Umständen von den Verpflichtungen gemäß dieser Lizenzvereinbarung, insbesondere von der Verpflichtung, den Lizenzgeber rechtzeitig zu bezahlen.

2.4. **Zahlungsverzug.** Für jeden Zahlungsverzug fallen Beitreibungskosten (einschließlich angemessener Rechtsanwaltsgebühren) und Zinsen zu einem Satz von einhalb Prozent (1,5 %) pro Monat (anteilmäßig für unvollständige Monate), oder dem gesetzlich zulässigen Höchstsatz, falls niedriger, an.

2.5. **Beilegung von Streitigkeiten bezüglich der Rechnung.** Folgende Schritte werden im Falle eines Zahlungsverzugs unternommen, ohne die Rechte und Pflichten dieser Lizenzvereinbarung, einschließlich Abschnitt 2.4, zu beeinträchtigen. Der für Forderungen zuständige Vertreter des Lizenzgebers und der für Verbindlichkeiten zuständige Vertreter des Kunden unternehmen angemessene Anstrengungen, um die umgehende Begleichung der Rechnung einzuleiten. Falls der Lizenzgeber keine Zusage für die sofortige Bezahlung erhält, leitet jede Partei die Angelegenheit an den Kundenpartner oder den benannten Finanzbeauftragten des Lizenzgebers und an den Geschäftsführer (Vice President) des Kunden zur Überprüfung und Lösung weiter (die „endgültige Eskalation“). Unbeschadet jeglicher gegenteiliger Bestimmungen stellt der erste Kontakt mit dem Vice President des Kunden gemäß dieser endgültig-

tigen Eskalation die „Inverzugsetzung“ in Übereinstimmung mit Abschnitt 10.2 dar.

- 2.6. **Steuern.** Alle im Rahmen dieser Vereinbarung zu bezahlenden Beträge sind ausschließlich Steuern oder Abgaben (einschließlich Zinsen und Geldstrafen). Der Kunde entschädigt den Lizenzgeber und hält den Lizenzgeber schadlos in Bezug auf alle Verkaufs-, Gebrauchs-, Umsatz-, Verbrauchs-, Vermögens- oder anderen Steuern und Abgaben, die der Lizenzgeber einziehen oder an die entsprechende Steuerbehörde überweisen muss. Diese Bestimmung gilt nicht für das Einkommen oder die Konzessionsabgaben des Lizenzgebers oder andere Steuern, von denen der Kunde befreit ist, vorausgesetzt, der Kunde hat dem Lizenzgeber eine gültige Steuerbefreiungsbescheinigung vorgelegt.

### 3. LIEFERUNG/ÜBERPRÜFUNG

- 3.1. **Lieferung.** Falls in dem Angebot nicht ausdrücklich anders angegeben, erhält der Kunde vom Lizenzgeber eine Masterkopie der lizenzierten Software (jede eine „Masterkopie“), die der Kunde nur verwendet, um für jeden autorisierten Nutzer eine Kopie der zu verwendenden Masterkopie anzufertigen. Das Recht des Kunden, die Masterkopie zu vervielfältigen, bezieht sich nur auf den autorisierten Vervielfältigungsstandort, nämlich die Adresse des Kunden auf dem entsprechenden Angebot. Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die Qualität der vom Kunden angefertigten Kopien. Im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung wird die Lieferung als zugestellt angesehen, wenn der Lizenzgeber dem Kunden die Masterkopie persönlich oder durch eine andere Person übergibt, oder die Masterkopie zum Herunterladen auf die File Transfer Protocol („FTP“) Seite des Lizenzgebers stellt und dem Kunden die Zugangsberechtigung zu der FTP-Seite zur Verfügung stellt. Der Lizenzgeber übermittelt dem Kunden einen Lizenzschlüssel, mit dem der Kunde die Software aktivieren und verwenden kann. Die Lieferung des Lizenzschlüssels erfolgt im Ermessen des Lizenzgebers per E-Mail oder auf eine ähnliche Art und Weise. Mithilfe des Lizenzschlüssels wird sichergestellt, dass die Software gemäß der dem Kunden im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung erteilten Lizenz verwendet wird. Aus diesem Grund kann die Software Time-Out-, Zähl- oder andere ähnliche Vorrichtungen enthalten, die sicherstellen, dass die Software nur im Rahmen der Lizenz verwendet wird. Der Kunde stimmt dem zu und erklärt sich einverstanden, das Lizenzschlüsselsystem oder andere Technologien zur Durchsetzung der Lizenzvorschriften nicht zu deaktivieren, zu manipulieren oder dies zu versuchen.
- 3.2. **Archiv- und Sicherungskopien.** Vorbehaltlich der in dieser Vereinbarung enthaltenen Einschränkungen kann der Kunde in Übereinstimmung mit den üblichen Sicherungsprozessen des Kunden für Notfallsituationen eine angemessene Anzahl an Kopien der Masterkopie ausschließlich für Archivierungs- und Sicherungszwecke anfertigen.
- 3.3. **Kennzeichnung.** Der Kunde versieht alle Kopien der Software und anderen dem Kunden zur Verfügung gestellten Materialien des Lizenzgebers mit Urheberrechtsvermerken, proprietären Angaben, Vermerken zu Schutzmarken, Dienstleistungsmarken und Patenten, anderen Eigentumsbezeichnungen und Hinweisen auf die Vertraulichkeit gemäß dem Inhalt und dem Format

der Stammkopie und den Materialien des Lizenzgebers. Der Kunde trägt alle Kosten für die Vervielfältigung und Weitergabe, die dem Kunden beim Kopieren der Software entstehen, und bezahlt alle ggf. anfallenden Zölle und Gebühren. Nur gemäß der im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Lizenz sind alle Kopien der Software und anderen dem Kunden bereitgestellten Materialien des Lizenzgebers das Eigentum des Lizenzgebers oder seiner externen Lizenzgeber, die dem Lizenzgeber die Marketingrechte überschrieben haben (die „externen Lizenzgeber“).

- 3.4. **Unterlagen.** Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Unterlagen zu allen Softwarekopien stets vollständig und richtig sind, einschließlich aller betreffenden Verteilungsinformationen. Falls es sich um eine Named-User-Lizenz handelt, stellt der Kunde dem Lizenzgeber auf dessen Aufforderung Berichte zur Verfügung, die die Gesamtzahl der Kopien und alle anderen betreffenden Verteilungsinformationen enthalten. Alle Berichte werden dem Lizenzgeber innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer solchen Aufforderung vorgelegt.
- 3.5. **Überprüfung.** Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass der Lizenzgeber dreißig (30) Tage nach einer schriftlichen Mitteilung das Gelände des Kunden betreten kann, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung seitens des Kunden zu überprüfen. Die Überprüfungen des Lizenzgebers beschränken sich auf (i) eine jährliche Überprüfung (außer der Lizenzgeber hat einen triftigen Grund für mehrere Überprüfungen), (ii) die normalen Geschäftszeiten des Kunden, und (iii) die Unterlagen, die die im Rahmen dieser Vereinbarung lizenzierte Software oder andere vertrauliche Informationen des Lizenzgebers betreffen. Das Recht zur Überprüfung des Lizenzgebers bleibt für sechs (6) Monate nach der Beendigung oder dem Ablauf dieser Lizenzvereinbarung oder der im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Lizenzen bestehen.

### 4. AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE UND DRITTE

- 4.1. **Ausländische Staatsangehörige.** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Lizenzgeber ausländische Staatsangehörige beschäftigt und dass diese ausländischen Staatsangehörigen im Namen des Lizenzgebers arbeiten werden, um seine in Verbindung mit dieser Vereinbarung stehenden Verpflichtungen und Leistungen zu erfüllen.
- 4.2. **Dritte.** Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 6 hat der Lizenzgeber das Recht, für die Ausführung der in Verbindung mit dieser Vereinbarung stehenden Verpflichtungen und Leistungen des Lizenzgebers Dritte, einschließlich Offshore-Unternehmen, die ausländische Staatsangehörige beschäftigen, sowie Arbeitnehmer von Tochtergesellschaften des Lizenzgebers (wie in Abschnitt 6.1 definiert), die ebenfalls ausländische Staatsangehörige sein können („Subunternehmer“), hinzuzuziehen. Für die Zwecke dieser Lizenzvereinbarung beinhalten alle Verweise auf den Lizenzgeber oder seine Arbeitnehmer auch diese Subunternehmer.
- 4.3. **Technische Daten.** Der Kunde stellt dem Lizenzgeber keine technischen Daten im Sinne der International Traffic in Arms Regulations („ITAR“) unter 22 CFR 120.10 zur Verfügung. Der Kunde bestätigt, dass alle an den Lizenzgeber übermittelten Informationen so

überprüft und bereinigt wurden, dass alle technischen Daten und anderen sensiblen Informationen, die für die von ITAR regulierten Projekte des Kunden relevant sind, entfernt wurden und dass die zur Verfügung gestellten Informationen nur für Fehlerberichte zu den Produkten des Lizenzgebers relevant sind.

## 5. RECHTSINHABERSCHAFT

- 5.1. **Eigentumsvorbehalt.** Durch die Unterzeichnung des entsprechenden Angebots bestätigt der Kunde unwiderruflich, dass der Kunde gemäß den im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Lizenzen keine (Eigentums-)Rechte an der Software oder den Materialien des Lizenzgebers besitzt, die dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden. Alle Rechte, Eigentumsrechte und Ansprüche an dieser Software oder den Materialien des Lizenzgebers sind vorbehaltlich der Einschränkungen in Bezug auf geistige Eigentumsrechte Dritter alleiniges Eigentum des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber behält sich alle Rechte vor, die nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung eingeräumt werden.
- 5.2. **Marken und Werbung.** Marken, Unternehmenskennzeichen und Logos des Lizenzgebers und des Kunden, gleich ob registriert oder nicht („Marken“), verbleiben im einzigen und ausschließlichen Eigentum der jeweiligen Partei, welche alle Rechte daran hält. Der Lizenzgeber ist dazu berechtigt: (i) den Namen und/oder das Logo des Kunden im Rahmen von Produktdokumenten, Pressemitteilungen, den sozialen Medien oder anderen Marketingmaterialien zu benutzen; (ii) Aussagen des Kunden in einer oder mehreren Pressemitteilungen zu zitieren; und/oder (iii) den Namen und/oder das Logo des Kunden nach Vereinbarung der Parteien auf andere Art zu nutzen. Zusätzlich ist der Dienstleister dazu berechtigt, den Namen und/oder das Logo des Kunden in seine Kundenliste zu allgemeinen Werbezwecken aufzunehmen. Der Lizenzgeber wird die Markenbenutzungsrichtlinien des Kunden befolgen, die dem Lizenzgeber schriftlich übermittelt wurden und der Lizenzgeber wird die Marken des Kunden in branchenüblicher Weise benutzen. Keine Partei gewährt der anderen Partei Rechte an ihren Marken, die über die in diesem Abschnitt genannten hinausgehen.
- 5.3. **Patenthinweis.** Der Kunde wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass die Software, die mit ihr verbundene Technologie und Leistungen von einem oder mehreren Patenten der Vereinigten Staaten ("US") und nicht amerikanischen Patenten geschützt sind. Eine Zusammenstellung aller patentierten und zum Patent angemeldeten Produkte die in der Software, den Software Aktualisierungen, dazugehörigen Technologien und Leistungen enthalten sind, sind mit einer oder mehreren Patentnummern für Sie und der Öffentlichkeit unter [www.aurea.com/legal/](http://www.aurea.com/legal/) ("Patenthinweise"), sowie jeglichen Nachfolge- oder sonstigen Orten, die der Lizenzgeber festlegt, zugänglich. Die Zuordnung von Produkten zu Patentnummern im Patenthinweis stellt keine abschließende Aufzählung dar und es können auch dort nicht angegebene Patente oder angemeldete Patente mit den Produkten in Verbindung stehen. Ebenso können die angegebenen Patente oder Patentanmeldungen mit nicht aufgezählten Produkten verbunden sein. Der Kunde erklärt sich bereit, die Zuordnung von Pro-

dukten zu Patentnummer im Patenthinweis regelmäßig nach Aktualisierungen durchzusehen.

## 6. GEHEIMHALTUNG

- 6.1. **Definition.** Alle materiellen Information, die im Rahmen dieser Vereinbarung als vertrauliche Informationen definiert werden, werden mit „vertraulich“ oder etwas Ähnlichem gekennzeichnet oder, falls immateriell (z. B. visuell oder mündlich offen gelegt), zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich bezeichnet. Diese Geheimhaltung wird innerhalb von dreißig (30) Tagen ab der ersten Offenlegung schriftlich bestätigt.

„Vertrauliche Informationen“ können alle technischen, produktbezogenen, geschäftlichen, finanziellen und anderen Informationen in Bezug auf das Unternehmen und die Softwareprogramme der Parteien, ihrer Kunden, Arbeitnehmer, Investoren, Auftragsnehmer, Verkäufer und Lieferanten beinhalten, darunter Programmierverfahren und -methoden, Forschung und Entwicklung, Computerprogramme, Dokumentation, Marketingpläne, Kundenidentität und Geschäftsmethoden. Ohne die All-gemeingültigkeit des vorangehenden Abschnitts zu beschränken, beinhalten vertrauliche Informationen alle mündlich oder anderweitig offengelegten Informationen und Materialien in Bezug auf die Softwareprodukte oder Softwareproduktentwicklung des Lizenzgebers, darunter Konfigurationsmethoden, Datenklassifizierungsmethoden, Benutzeroberflächen, Anwendungsprogrammierungsoberflächen, Datenmodellierungs- und Datenverwaltungsmethoden, Datenstrukturen und andere Informationen, die sich auf die Softwareprodukte des Lizenzgebers beziehen bzw. die sich aus der Prüfung oder der anderweitigen Verwendung dieser ableiten. Vertrauliche Informationen beinhalten alle vertraulichen Informationen, die einer Partei vor oder nach dem ersten Inkrafttreten des Angebots von der jeweils anderen Partei offengelegt wurden. Vertrauliche Informationen beinhalten Informationen (egal ob materiell oder immateriell und unabhängig von der Form oder dem Medium), die nicht öffentlich bekannt sind, sowie von einer Partei erstellte Informationen, die diese Informationen beinhalten, wiedergeben oder von ihnen abgeleitet sind. Zur Klarstellung, der Begriff „Vertrauliche Informationen“ beinhaltet keine personenbezogenen Daten. Etwaige Verpflichtungen in Bezug auf derartige Daten werden von den Parteien in einem separaten schriftlichen Vertrag geregelt. Im Rahmen dieses Abschnitts 6 beinhaltet „Lizenzgeber“ alle seine Tochtergesellschaften. „Tochtergesellschaft“ bezieht sich in dieser Lizenzvereinbarung auf alle Unternehmen, die direkt oder indirekt von einer Partei dieser Lizenzvereinbarung kontrolliert oder gemeinsam kontrolliert werden, oder eine Partei dieser Lizenzvereinbarung kontrollieren.

- 6.2. **Geheimhaltung der Software.** Folgende Informationen sind vertrauliche Informationen des Lizenzgebers, egal ob diese entsprechend gekennzeichnet oder schriftlich bestätigt sind: (i) die Software und andere vom Lizenzgeber bereitgestellten zugehörigen Materialien, (ii) die mündlichen und visuellen Informationen über die Software, die in den Schulungen des Lizenzgebers bereitgestellt werden, und (iii) die Darstellungsmethoden von modellierten Daten seitens des Lizenzgebers.

- 6.3. **Ausnahmen.** Ohne dass dadurch ein Recht oder eine Lizenz erteilt wird, treffen die Pflichten der Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung nicht auf Materialien oder Informationen, die: (i) ohne Zutun oder Unterlassung seitens der erhaltenden Partei jedermann zugänglich sind oder werden, (ii) von der erhaltenden Partei ohne die Verwendung der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt werden, (iii) rechtmäßig von einer dritten Partei ohne Geheimhaltungspflicht gegenüber der erhaltenden Partei erlangt wurden, oder (iv) der erhaltenden Partei ohne Geheimhaltungspflicht vor Erhalt der vertraulichen Informationen durch die offenlegende Partei bereits bekannt sind. Außerdem kann keine Partei für die Offenlegung vertraulicher Informationen haftbar gemacht werden, wenn diese durch einen gültigen Gerichtsbeschluss oder eine zuständige Regierungsbehörde angeordnet wird, vorausgesetzt, dass die Partei, deren vertrauliche Informationen offengelegt werden sollen, umgehend darüber in Kenntnis gesetzt wird, sodass diese Partei eine Schutzanordnung beantragen oder andere Schritte unternehmen kann, um die verlangte Offenlegung zu minimieren. Die Parteien arbeiten in Bezug auf die Beantragung der Schutzanordnung oder andere Schritte bedingungslos zusammen.
- 6.4. **Eigentum an vertraulichen Informationen.** Unter keiner Bestimmung dieser Lizenzvereinbarung sollen Eigentumsrechte an der Software oder den vertraulichen Informationen oder Patenten, Urheberrechten, Schutzmarken oder darin enthaltenen Betriebsgeheimnissen des Lizenzgebers dem Kunden übertragen werden, oder dem Kunden ein Recht, Eigentumsrecht oder eine Beteiligungsquote an den vertraulichen Informationen des Lizenzgebers zugesprochen werden. Keine Bestimmung dieser Lizenzvereinbarung überträgt Eigentumsrechte an den vertraulichen Informationen oder Patenten, Urheberrechten, Schutzmarken oder darin enthaltenen Betriebsgeheimnissen des Kunden, oder spricht dem Lizenzgeber ein Recht, Eigentumsrecht oder eine Beteiligungsquote an den vertraulichen Informationen des Kunden zu. Keine Partei darf die vertraulichen Informationen vollständig oder teilweise verkaufen, vermieten, lizenzieren, abtreten, übertragen oder gegenüber Dritten offenlegen bzw. die vertraulichen Informationen kopieren, vervielfältigen oder weitergeben, außer wie in dieser Lizenzvereinbarung ausdrücklich gestattet. Jede Partei trifft notwendige Vorsichtsmaßnahmen, die zumindest den Vorsichtsmaßnahmen für ihre eigenen vertraulichen Informationen entsprechen, damit die vertraulichen Informationen nicht gestohlen, offengelegt oder ohne Erlaubnis kopiert, vervielfältigt oder weitergegeben werden können.
- 6.5. **Geheimhaltung.** Jede Partei erklärt sich einverstanden, zu jeder Zeit alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, die zumindest den Anstrengungen zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen mit ähnlichem Wert entsprechen, um die vertraulichen Informationen der anderen Partei zu schützen. Jede Partei erklärt sich einverstanden, die vertraulichen Informationen der anderen Partei nur gegenüber den Arbeitnehmern offenzulegen, die (i) im Zuge ihrer Pflichten Zugang benötigen, und (ii) schriftlich zugestimmt haben, Bestimmungen, die den Bestimmungen in diesem Abschnitt 6 entsprechen, einzuhalten. Ungeachtet jeglicher gegenteiliger Bestimmungen dieser Vereinbarung und gemäß der Geheimhaltungspflicht dieses Abschnitts 6 beinhalten alle Verweise auf den Lizenzgeber oder seine Arbeitnehmer in diesem Abschnitt 6 alle Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften und Subunternehmer, und der Lizenzgeber stellt sicher, dass sich seine Subunternehmer an die Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung halten.
- 6.6. **Unterlassungsanspruch.** Jede Partei bestätigt, dass eine nicht genehmigte Offenlegung oder Verwendung der vertraulichen Informationen der anderen Partei irreparable Schäden verursachen könnte und dass diese Partei zusätzlich zu anderen Rechtsmitteln aufgrund von Gesetz oder Billigkeitsrecht das Recht auf einen vorübergehenden, vorläufigen oder dauerhaften Unterlassungsanspruch hat, falls die jeweils andere Partei ihre Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt 6 nicht erfüllt.
- 6.7. **Vorschläge/Verbesserungen der Software.** Ungeachtet dieses Abschnitts 6 und wenn nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, sind alle Vorschläge, Lösungen, Verbesserungen, Berichtigungen und anderen Beiträge des Kunden in Bezug auf die dem Kunden zur Verfügung gestellte Software oder andere Materialien des Lizenzgebers Eigentum des Lizenzgebers, und der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden, alle damit zusammenhängenden Rechte an den Lizenzgeber zu übertragen. Diese Lizenzvereinbarung oder das entsprechende Angebot hindert den Lizenzgeber in keiner Weise an der Verwendung des Know-hows, der Methoden oder Verfahren für als notwendig erachtete Zwecke, die der Lizenzgeber bei der Erfüllung der hiermit in Verbindung stehenden Leistungen erworben oder verwendet hat.
- 6.8. **Rückgabe der vertraulichen Informationen.** Auf schriftliche Aufforderung der offenlegenden Partei gibt die erhaltende Partei alle vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zurück oder vernichtet sie (und bestätigt diese Vernichtung mit einem unterzeichneten Dokument), einschließlich aller Kopien und Materialien, die diese vertraulichen Informationen, ob in materieller oder elektronischer Form, beinhalten. Jede Partei kann eine Kopie der vertraulichen Informationen der anderen Partei für Archivierungszwecke behalten. Die erhaltende Partei behält die vertraulichen Informationen in Übereinstimmung mit dieser Lizenzvereinbarung, falls die Rückgabe oder Vernichtung der vertraulichen Informationen, einschließlich der Kopien für Archivierungszwecke, undurchführbar ist. Die in dieser Lizenzvereinbarung aufgeführten Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen nach der Beendigung dieser Lizenzvereinbarung weiter und bleiben verbindlich, bis alle vertraulichen Informationen ohne Zutun oder Unterlassung seitens der erhaltenden Partei ihren vertraulichen Charakter gemäß der Definition in dieser Lizenzvereinbarung verloren haben.
7. **GEWÄHRLEISTUNG**
- 7.1. **Gewährleistung für Software.** Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Anwendungen für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab dem entsprechenden Inkrafttreten des Angebots (der „Gewährleistungszeitraum“) im Wesentlichen mit den in der Dokumentation enthaltenen Funktionsspezifikationen (die „Spezifikationen“) übereinstimmen. Falls die Anwendungen während

des Gewährleistungszeitraums nicht im Wesentlichen mit diesen Spezifikationen übereinstimmen, hat der Kunde den Lizenzgeber am oder vor dem letzten Tag des Gewährleistungszeitraums umgehend schriftlich zu informieren und die Nichtkonformität ausführlich zu beschreiben. Falls eine bestehende, unveränderte Ausgabe der Anwendungen nicht konform ist, kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl (und auf seine Kosten) (i) die Nichtkonformität entweder berichtigen, (ii) die nicht konformen Anwendungen ersetzen, oder (iii) die Lizenz für die Software beenden, falls keine der beiden Optionen wirtschaftlich angemessen ist. Bei einer derartigen Beendigung der Lizenz und der Rückgabe der Software gemäß folgendem Abschnitt 10 durch den Kunden erstattet der Lizenzgeber, als einziges Rechtsmittel des Kunden für diese Anwendungen, dem Kunden alle durch diesen bezahlten Lizenzgebühren für diese Anwendungen zurück.

7.2. **Bevollmächtigter Vertreter.** Der Kunde und der Lizenzgeber gewährleisten, dass jeder das Recht hat, diese Lizenzvereinbarung einzugehen, und dass diese Lizenzvereinbarung und alle im Rahmen dieser ausgefertigten Angebote durch einen bevollmächtigten Vertreter einer jeden Partei ausgefertigt werden.

7.3. **Haftungsausschluss.** SOWEIT HIERIN NICHT AUSDRÜCKLICH ANDERS ANGEZEIGT UND IM GRÖSSTMÖGLICHEN DURCH DAS ANWENDBARE RECHT GESTATTETEM UMFANG WERDEN DIE SOFTWARE, DOKUMENTATION, VERTRAULICHEN INFORMATIONEN UND ANDEREN DEM KUNDEN VOM LIZENZGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN TECHNOLOGIEN ODER MATERIALIEN WERDEN "AS IS" UND OHNE JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. FALLS IN DIESER LIZENZVEREINBARUNG NICHT ANDERS ANGEZEIGT, MACHT DER LIZENZGEBER KEINE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, AUCH KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF MARKTGÄNGIGKEIT, GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT UND RECHTSMÄNGELFREIHEIT ("NONINFRINGEMENT").

7.4. **Keine Modifizierungen.** Ungeachtet aller gegenteiligen Bestimmungen in diesem Abschnitt 7 werden alle Gewährleistungen im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung ungültig, falls der Kunde die Software ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers verändert oder Veränderungen erlaubt hat.

## 8. VERLETZUNG

8.1. **Schadensersatz.** Der Lizenzgeber geht auf eigene Kosten gegen jede gegen den Kunden eingereichte Klage vor, falls die Klage auf der Behauptung basiert, dass die Software, wie vom Lizenzgeber an den Kunden geliefert, ein US-Patent oder ein Copyright bzw. ein Geschäftsgeheimnis einer dritten Partei verletzt. Der Lizenzgeber kommt für Kosten und Schadensersatzbeträge auf, die dem Kunden von einem letztinstanzlichen Gericht (ohne weitere Revisionsmöglichkeiten) für einen solchen Anspruch auferlegt oder die zur Abfindung eines solchen Anspruchs gezahlt werden, falls diese Abfindung vorher schriftlich vom Lizenzgeber genehmigt wurde. Der Kunde kann sich auf seine eigenen Kosten selbst vertreten.

8.2. **Verpflichtungen des Kunden.** Der Lizenzgeber haftet gemäß diesem Abschnitt 8 nur falls:

8.2.1. Der Kunde den Lizenzgeber unmittelbar nach Kenntnisnahme schriftlich über einen Anspruch oder einen möglichen Anspruch in Kenntnis setzt, und

8.2.2. Der Lizenzgeber die alleinige Kontrolle über die Beilegung, den Vergleich, die Verhandlung und die Einrede gegen eine solche Klage innehat, und

8.2.3. Der Kunde den Lizenzgeber in gutem Glauben bei der Verteidigung gegen eine solche Klage unterstützt.

8.3. **Keine Haftung.** Der Lizenzgeber übernimmt keine Haftung für Verletzungsansprüche, die entstehen, wenn (i) Software von einer anderen Partei als dem Lizenzgeber verändert wurde, (ii) der Kunde die Software zusammen mit Daten verwendet hat, sofern eine solche Verwendung den Verletzungsanspruch begründet, oder (iii) der Kunde die Software mit Software oder Hardware verwendet hat, die nicht dem Lizenzgeber gehören, sofern eine solche Verwendung den Verletzungsanspruch begründet.

8.4. **Rechtsbehelfe.** Falls die Software Gegenstand eines Rechtsverletzungsanspruchs wird oder falls dies nach Meinung des Lizenzgebers wahrscheinlich ist, kann der Lizenzgeber in seinem Ermessen (i) das Recht zur weiteren Nutzung der Software zugunsten des Kunden erwerben, (ii) die Software ersetzen oder ändern, sodass sie kein Recht mehr verletzt oder sich die Wahrscheinlichkeit verringert, dass durch sie ein Recht verletzt wird, oder (iii) die Lizenz für die Software beenden, falls keine der beiden genannten Optionen wirtschaftlich angemessen ist. Bei einer derartigen Beendigung der Lizenzen und der Rückgabe der Software gemäß folgendem Abschnitt 10 durch den Kunden erstattet der Lizenzgeber dem Kunden, als dessen einzigem Rechtsbehelf für diese Anwendungen, (i) bei Dauerlizenzen alle durch den Kunden bezahlten Lizenzgebühren für die beendete Lizenz zurück, abzüglich eines Sechsendreißigstels (1/36) der Lizenzgebühren eines jeden vollständigen oder unvollständigen Monats, der seit dem Beginn der Laufzeit der beendeten Lizenz einer solchen beendeten Lizenz vergangen ist, oder (ii) bei Abonnement-Lizenzen diejenigen Abonnementgebühren, die vom Kunden für die beendete Lizenz innerhalb der vergangenen zwölf (12) Monate bezahlt wurden. DIESER ABSCHNITT 8 LEGT DIE GESAMTE HAFTUNG DES LIZENZGEBERS IN BEZUG AUF ALLE VERLETZUNGSANSPRÜCHE IN ZUSAMMENHANG MIT DER SOFTWARE DAR.

## 9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

9.1. **Haftungshöchstsumme.** DER LIZENZGEBER, SEINE EXTERNEN LIZENZGEBER UND AUFTRAGSNEHMER SIND, IM GRÖSSTMÖGLICHEN DURCH DAS ANWENDBARE RECHT GESTATTETEM UMFANG, UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR SCHÄDEN HAFTBAR, DIE IN DER GESAMTSUMME DEN VOM KUNDEN WÄHREND DER ZWÖLFMONATIGEN PERIODE VOR KLAGEEINREICHUNG VORAUSGEHEN GEZAHLTEN BETRAG FÜR DIE SOFTWARE, DIENSTE ODER KURSMATERIALIEN ÜBERSCHREITEN.



DIES IST UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM GERICHTSVERFAHREN, KLAGEN NACH RECHT UND BILLIGKEIT ODER ZIVILE STREITSACHEN HANDELT, DIE SICH AUS DEM VERTRAG, DER GEFÄHRDUNGSHAFTUNG, DER SCHADLOSHALTUNG, AUS UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), ANWALTlichen GEBÜHREN UND KOSTEN ODER ANDERWEITIG ERGEBEN.

9.2. **Verzicht auf Schadensersatz** IM GRÖSSTMÖGLICHEN DURCH DAS ANWENDBARE RECHT GESTATTETEM UMFANG HAFTEN DER LIZENZGEBER, SEINE EXTERNEN LIZENZGEBER UND AUFTRAGSNEHMER UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR KONKRETE ("SPECIAL"), BEILÄUFIG ENTSTANDENE ("INCIDENTAL"), MITTELBARE ("INDIRECT"), VERSCHÄRFTE ("EXEMPLARY"), STRAF- ("PUNITIVE") ODER FOLGESCHÄDEN ("CONSEQUENTIAL"), EINSCHLIESSLICH ANWALTlicher GEBÜHREN UND KOSTEN, BETRIEBSUNTERBRECHUNG ODER GEWINNAUSFALL, VERLUST VON GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN ODER FIRMENWERTE, DIE IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG ENTSTEHEN. DIES IST UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM GERICHTSVERFAHREN, KLAGEN NACH RECHT UND BILLIGKEIT ODER ZIVILE STREITSACHEN HANDELT, DIE SICH AUS DEM VERTRAG, DER GEFÄHRDUNGSHAFTUNG, DER SCHADLOSHALTUNG, AUS UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT) ODER ANDERWEITIG ERGEBEN.

9.3 DIE VORGENANNTE BESCHRÄNKUNGEN FINDEN AUCH DANN ANWENDUNG, WENN DIE MÖGLICHKEIT EINES SOLCHEN SCHADENS BEKANNT WAR UND UNGEACHTET DES VERSAGENS EINES WESENTLICHEN ZWECKS JEDES RECHTSMITTELS (FAILURE OF ESSENTIAL PURPOSE OF ANY REMEDY).

## 10. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG.

10.1. **Laufzeit.** Die Laufzeit dieser Lizenzvereinbarung besteht weiter für die im Angebot festgelegte Lizenzlaufzeit (die „Laufzeit“), außer sie wurde gemäß den in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen beendet.

10.2. **Beendigung durch den Lizenzgeber.** Diese Lizenzvereinbarung und die Lizenzen der entsprechenden Angebote im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung können vom Lizenzgeber beendet werden: (i) falls der Kunde nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Inverzugsetzung durch den Lizenzgeber eine im Rahmen dieser Vereinbarung fällige Zahlung leistet, (ii) falls der Kunde trotz vorheriger schriftlicher Mitteilung seine wesentlichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht erfüllt und diese Nichterfüllung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch den Lizenzgeber behebt, oder (iii) falls der Kunde freiwillig oder unfreiwillig Konkurs oder Insolvenz anmeldet, ein Rechtsmittel nach Insolvenzgesetz geltend macht, die Ernennung eines Insolvenzverwalters beantragt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet.

10.3. **Beendigung durch den Kunden.** Der Kunde kann diese Lizenzvereinbarung durch eine vorherige schriftliche Mitteilung an den Lizenzgeber beenden, falls der Lizenzgeber seine wesentlichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht erfüllt und diese Nichterfüllung

nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch den Kunden behebt. Diese Aufforderung beschreibt im Detail die geltend gemachte Nichterfüllung durch den Lizenzgeber und die Schritte, die der Lizenzgeber nach Meinung des Kunden unternehmen muss, um diese geltend gemachte Nichterfüllung zu berichtigen.

10.4. **Beendigung der Dauerlizenzen.** Bei Beendigung dieser Lizenzvereinbarung oder einer im Rahmen derselben gewährten Lizenz erlöschen die Rechte des Kunden an der betreffenden Software, den vertraulichen Informationen des Lizenzgebers und anderen Materialien des Lizenzgebers (zusammen „Materialien“). Der Kunde beendet die Verwendung dieser Materialien umgehend und gibt diese Materialien an den Lizenzgeber zurück oder vernichtet alle davon angefertigten Kopien. Der Kunde übermittelt dem Lizenzgeber darüber hinaus eine von einem leitenden Angestellten des Kunden unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass alle Kopien der Materialien zurückgegeben oder zerstört wurden und dass keine Kopien zu gleich welchem Zweck behalten worden sind. Nach der Beendigung stellt die Verwendung der Materialien durch den Kunden eine Verletzung und/oder Missachtung der Eigentumsrechte des Lizenzgebers an den Materialien dar. Bei Beendigung dieser Lizenzvereinbarung durch den Kunden hat der Lizenzgeber keine weiteren vertraglichen Pflichten oder Verbindlichkeiten und alle im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung anfallenden Gebühren sind umgehend nach der Beendigung an den Lizenzgeber zu zahlen.

10.5. **Beendigung der Rahmenabonnements.** Bei Ablauf der im Angebot festgelegten Laufzeit oder bei Beendigung dieser Lizenzvereinbarung oder einer im Rahmen derselben gewährten Lizenz erlöschen die Rechte des Kunden an der betreffenden Software, den vertraulichen Informationen des Lizenzgebers und anderen Materialien des Lizenzgebers (zusammen „Materialien“). Der Kunde beendet die Verwendung dieser Materialien umgehend und gibt diese Materialien an den Lizenzgeber zurück oder vernichtet alle davon angefertigten Kopien. Der Kunde übermittelt dem Lizenzgeber darüber hinaus eine von einem leitenden Angestellten des Kunden unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass alle Kopien der Materialien zurückgegeben oder zerstört wurden und dass keine Kopien zu gleich welchem Zweck behalten worden sind. Nach der Beendigung stellt die Verwendung der Materialien durch den Kunden eine Verletzung und/oder Missachtung der Eigentumsrechte des Lizenzgebers an den Materialien dar. Bei Beendigung dieser Lizenzvereinbarung durch den Kunden hat der Lizenzgeber keine weiteren vertraglichen Pflichten oder Verbindlichkeiten und alle im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung anfallenden Gebühren sind umgehend nach der Beendigung an den Lizenzgeber zu zahlen.

10.6. **Andere Rechtsbehelfe.** Die Beendigung dieser Lizenzvereinbarung oder einer dazugehörigen Lizenz hindert keine Partei daran, andere verfügbare Rechtsmittel anzuwenden, einschließlich Unterlassungsanspruch, und befreit den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, alle im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung, einschließlich Angebote, anfallenden oder vom Kunden geschuldeten Gebühren zu zahlen.

## 11. EINRICHTUNGEN DES KUNDEN

Der Kunde wird auf Anforderung des Lizenzgebers und soweit erforderlich, dem Lizenzgeber unverzüglich alle Einrichtungen, Computerressourcen, Software-Programme, Netzwerke, persönliche und Geschäftsinformationen zugänglich machen, die für die Ausführung der hier aufgeführten Leistungen oder Vertragsverpflichtungen notwendig sind. Der Lizenzgeber erklärt sich einverstanden, die Regeln und Vorschriften des Kunden bezüglich Sicherheit und Verhalten einzuhalten, vorausgesetzt, der Lizenzgeber wurde über diese Regeln und Vorschriften schriftlich in Kenntnis gesetzt.

## 12. VERSCHIEDENES

- 12.1. **Import/Export.** Die Software, die dazugehörigen Technologien und Leistungen und die Verwendung der Software und der dazugehörigen Technologien und Leistungen durch den Kunden unterliegen der Exportkontrolle und den Sanktionsgesetzen und -vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika, einschließlich der Export Administration Regulations [Exportkontrollvorschriften], 15 C.F.R. Teile 730-774 (die „EAR“) und der Sanktionen, die das US-Finanzministerium, das amerikanische Amt zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte („OFAC“) und das US-Außenministerium verhängen oder anwenden, und können Export- und Importvorschriften anderer Länder unterliegen. Der Kunde gewährleistet und bestätigt, dass: (i) der Kunde kein Staatsbürger, Einwohner mit Daueraufenthaltsgenehmigung von/in dem Iran, Nordkorea, dem Sudan oder Syrien oder eines anderen Landes ist, für die die Vereinigten Staaten ein Ausfuhrverbot verhängt haben, und auch in keinem dieser Länder rechtsfähig oder geschäftstüchtig ist und nicht unter der Kontrolle von dessen Regierung steht; (ii) der Kunde unter amerikanischem Recht Exporte der Software erhalten kann, wenn der Kunde sich nicht auf einer von der US-Regierung erstellten Liste für sanktionierte oder ungeeignete Parteien befindet, einschließlich der Verbotslisten des US-Wirtschaftsministeriums (Specially Designated Nationals and Blocked Persons („SDN-Liste“) von OFAC, Table of Denial Orders, Entity List oder Unverified List ); (iii) der Kunde die Software, die dazugehörige(n) Technologie und Leistungen und anderes Zubehör des Lizenzgebers nicht direkt oder indirekt verkauft, exportiert, wieder exportiert, überträgt, verwendet oder deren Verwendung ermöglicht: (a) an oder für die Endnutzung in oder von in (i) aufgelistete(n) Länder(n) oder von Staatsangehörigen oder Einwohnern mit Daueraufenthaltsgenehmigung von/in diesen Ländern; (b) an oder für die Endnutzung von Personen oder Organisationen, die die US-Regierung für den Erhalt von Exporten als ungeeignet erachtet, einschließlich der Personen und Organisationen, die auf den Listen unter (ii) stehen; und (c) an oder für Endnutzungen, die die Export- oder Sanktionsgesetze und -vorschriften der USA verbieten, einschließlich Aktivitäten bezüglich der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Nuklearwaffen, Massenvernichtungswaffen oder Flugkörper, die diese Waffen transportieren können und die dazugehörige Technologie.
- 12.2. **Einhaltung der Gesetze.** Beide Parteien erklären sich einverstanden, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Anordnungen, die die Leistung der Partei im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung betreffen, zu beachten.
- 12.3. **Abtretung.** Der Kunde tritt diese Lizenzvereinbarung nicht ab und überträgt keine darin enthaltenen Lizenzen kraft Gesetzes, Change-of-Control oder anderweitig („Übertragen“), ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers einzuholen. Ungeachtet des Wortlauts in diesem Abschnitt 12.3 kann der Kunde diese Lizenzvereinbarung an jede Person, Firma oder Gesellschaft abtreten, die durch Zusammenschluss, Übernahme oder auf sonstige Art und Weise der Nachfolger in allen oder den wesentlichen Geschäftsaktivitäten des Kunden geworden ist, vorausgesetzt (i) der Kunde setzt den Lizenzgeber mindestens dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich darüber in Kenntnis, (ii) der Abtretungsempfänger steht weder direkt noch indirekt mit dem Lizenzgeber im Wettbewerb, (iii) der Kunde und der Abtretungsempfänger sind mit der Zahlung aller Lizenzgebühren, Wartungs- und Support-Leistungsgebühren und aller anderen Gebühren an den Lizenzgeber nicht im Rückstand, (iv) jeder Abtretungsempfänger erklärt sich schriftlich zur Einhaltung der Geschäftsbedingungen dieser Lizenzvereinbarung und dem entsprechenden Angebot bereit, und (v) falls der Kunde die übernommene Partei und die Lizenz keine Named-User-Lizenz (keine Site-Lizenz, etc.) ist, gelten die Lizenzen und Rechte des Kunden im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung nur für die Unternehmungen des Kunden zum Zeitpunkt der Übernahme, und die Software und vertraulichen Informationen des Lizenzgebers werden nur dem an diesen Unternehmungen beteiligtem Personal des Kunden zur Verfügung gestellt. Jegliche unter Verletzung dieser Bestimmung vorgenommene Übertragung dieser Lizenzvereinbarung oder einer Lizenz bzw. eines anderen Rechts wird als nichtig angesehen.
- 12.4. **Weiterbestehen.** Die in den Abschnitten 2, 3.3, 3.4, 3.5, 5, 6, 7.4, 9, 10.4, 10.5 und 12 dieser Lizenzvereinbarung festgelegten Bestimmungen bestehen auch nach der Beendigung oder dem Ablauf dieser Lizenzvereinbarung und jeder im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Lizenz weiter.
- 12.5. **Mitteilungen.** Jede Mitteilung im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung erfolgt schriftlich und gilt bei Erhalt seitens der adressierten Partei als zugestellt. Alle Mitteilungen werden an die entsprechende Adresse auf dem Angebot oder an eine andere Adresse gesendet, die die Parteien schriftlich angeben können. Falls nicht anders angegeben, werden alle Mitteilungen an den Lizenzgeber zu Händen des Vertragsmanagers geschickt. Jede Mitteilung des Kunden an den Lizenzgeber bezüglich einer wesentlichen Verletzung beinhaltet eine detaillierte Beschreibung der angeblichen Verletzung und eine Beschreibung der Schritte, die der Lizenzgeber nach Meinung des Kunden unternehmen muss, um die Verletzung zu beheben. Der Lizenzgeber hat dreißig (30) Tage ab Eingang der Mitteilung des Kunden Zeit, um die Behebung abzuschließen.
- 12.6. **Höhere Gewalt.** Der Lizenzgeber haftet gegenüber dem Kunden nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllungen in Bezug auf die seitens des Lizenzgebers zu erfüllenden Verpflichtungen, falls die Ursache oder Ursachen für diese Verzögerung oder Nichterfüllung außerhalb der angemessenen Verfügungsgewalt des Lizenzgebers liegen. Diese Ursachen beinhalten insbesondere höherer Gewalt, Hochwasser, Brände, Stromausfall oder andere Versorgungsstörungen, oder Verzögerungen bei der Bereitstellung benötigter Ressourcen oder



Unterstützung oder bei der Erfüllung einer im Rahmen dieser Vereinbarung enthaltenen Anforderung seitens des Kunden.

- 12.7. **Widerspruch.** Falls sich die Geschäftsbedingungen dieser Lizenzvereinbarung, und eines Angebots widersprechen, gehen die Bedingungen des Angebots den Bedingungen der Lizenzvereinbarung vor.
- 12.8. **Eingeschränkte Rechte.** Die Verwendung der Software für oder durch die Regierung der Vereinigten Staaten ist davon abhängig, ob sich die Regierung damit einverstanden erklärt, dass die Software eingeschränkten Rechten unterliegt, die in den Bestimmungen unter FAR 52.227-19 festgelegt sind. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass diese Bestimmung in allen Vereinbarungen mit der Regierung der Vereinigten Staaten enthalten ist und dass die Software bei der Übergabe an die Regierung gemäß den zutreffenden Verordnungen der Regierung, die die eingeschränkten Rechte solcher Übergaben regeln, ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.
- 12.9. **Gesamte Vereinbarung.** Diese Lizenzvereinbarung, gemeinsam mit jeglichen Dokumenten auf die in dieser Lizenzvereinbarung Bezug genommen wird, stellt die Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand in ihrer Gesamtheit dar und tritt anstelle aller vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vorschläge, Vereinbarungen und Schriftstücke zwischen den Parteien in Bezug auf denselben Vertragsgegenstand. Alle Bestimmungen bezüglich des Vertragsgegenstands dieser Lizenzvereinbarung, die in Aufträgen, Rechnungen, Bestätigungen, Lieferanweisungen oder anderen zwischen den Parteien ausgetauschten Dokumenten aufgeführt sind, sind nichtig und unwirksam.
- 12.10. **Modifizierungen.** Die Parteien vereinbaren, dass diese Lizenzvereinbarung nur durch ein von dem berechtigten Vertreter einer jeden Partei unterzeichnetes Schriftstück geändert oder ergänzt werden kann.
- 12.11. **Abwerbverbot.** Der Kunde erklärt sich einverstanden, während der Laufzeit der Lizenzvereinbarung und zwei (2) Jahre danach keinen Arbeitnehmer oder Subunternehmer des Lizenzgebers ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers einzustellen, abzuwerben oder zu versuchen, diesen abzuwerben. Der Kunde erklärt sich ebenfalls einverstanden, für den Zeitraum von einem (1) Jahr ab dem letzten Arbeitstag des früheren Arbeitnehmers oder Subunternehmers bei dem Lizenzgeber keinen früheren Arbeitnehmer oder Subunternehmer des Lizenzgebers einzustellen, abzuwerben oder dies zu versuchen. Im Falle einer Verletzung dieser Bestimmung hat der Lizenzgeber das Recht, vom Kunden eine pauschalisierte Strafzahlung in Höhe von zweihundert Prozent (200 %) des Bruttojahresgehalts der abgeworbenen Person zu verlangen.
- 12.12. **Überschriften.** Überschriften dienen nur als Referenz, haben keine wesentliche Wirkung und können nicht zur Auslegung dieser Vereinbarung herangezogen werden.
- 12.13. **Keine Verzichtserklärung.** Das Versäumnis oder der Verzug der Ausübung eines Rechts oder des Rückgriffs auf ein Rechtsmittel stellt keinen Verzicht auf jedes Recht oder Rechtsmittel dar.

- 12.14. **Salvatorische Klausel und Berichtigungen.** Jede Bedingung dieser Lizenzvereinbarung ist eine separat durchsetzbare Bedingung. Falls eine Bestimmung dieser Lizenzvereinbarung als nicht durchsetzbar oder rechtswidrig angesehen wird oder ist, wird diese Bestimmung nur in dem Maß verändert, das für das Inkraftbleiben dieser Lizenzvereinbarung gemäß ihrer geänderten Bestimmungen notwendig ist.
- 12.15. **Selbstständiger Unternehmer.** Der Lizenzgeber ist ein selbstständiges Unternehmen und wird durch keine Bestimmung dieser Lizenzvereinbarung zu einem Vertreter, Arbeitnehmer, Partner oder Joint Venture-Partner des Kunden. Keine Partei hat das Recht, die andere Partei auf irgendeine Art und Weise zu binden oder anderweitig zu verpflichten.
- 12.16. **Anwendbares Recht, Gerichtsstand.** Das Recht des Staates Texas, USA, gilt für die Auslegung dieser Lizenzvereinbarung, unabhängig von Kollisionsnormen. Das UN Kaufrechtsabkommen (1980) und das einheitliche Gesetz über computergeschützte Transaktionen (Uniform Computer Information Transactions Act, UCI-TA) werden hiermit vollständig von der Anwendbarkeit auf diese Lizenzvereinbarung ausgeschlossen. Die Parteien sind sich darüber einig dass die Bundes- und Landesgerichte in Travis County, Texas, USA ausschließlich zuständig sind für jegliche Streitigkeiten die unter oder in Bezug auf diese Lizenzvereinbarung entstehen. Die Mediation wird in Austin, Texas, USA durchgeführt.
- 12.17. **Streitbeilegung.**

Verhandlungen. Bei Streitigkeiten, Unstimmigkeiten oder Ansprüche unter oder in Zusammenhang mit dieser Lizenzvereinbarung hat die geschädigte Partei die andere Partei schriftlich über die Natur der Streitigkeit und die mangelhafte Leistung der anderen Partei so detailliert wie möglich zu benachrichtigen. Innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem Datum der schriftlichen Benachrichtigung sollen sich Vertreter des Seniormanagements beider Parteien entweder persönlich treffen oder telefonisch verständigen um eine Übereinkunft über die Natur des Mangels und die von den jeweiligen Parteien zu treffenden Korrekturmaßnahmen zu erreichen.

Mediation. Alle Streitigkeiten, Unstimmigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Lizenzvereinbarung einschließlich der Formatierung, Gültigkeit, Bindungswirkung, Auslegung, Erfüllung, dem Bruch oder der Verletzung ergeben, sowie außervertragliche Ansprüche, werden in Übereinstimmung mit den WIPO Mediation Rules (Schlichtungsvorschriften der Weltorganisation für geistiges Eigentum) zur Schlichtung eingereicht. Die bei der Schlichtung zu verwendende Sprache ist Englisch.

Heilungsmöglichkeit. Ungeachtet dieser Vereinbarung erklärt sich der Kunde einverstanden und nimmt zur Kenntnis, dass er keine Streitschlichtung und keinen Prozess in Bezug auf die Verletzung dieser Lizenzvereinbarung verfolgt, außer und nur wenn der Lizenzgeber die Möglichkeit hatte, angebliche Verletzungen zu beheben. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dem Lizenzgeber eine ausführliche Beschreibung der angeblichen Verletzung und eine Beschreibung der Schritte, die der Lizenzgeber nach Wissen des Kunden zur Behebung der Verletzung unternehmen muss, zur

Verfügung zu stellen. Der Lizenzgeber hat dreißig (30) Tage ab Eingang der Mitteilung des Kunden Zeit, um die Behebung abzuschließen.

Unterlassungsanspruch. Die Wahl des Gerichtsstands hindert keine Partei daran, in jeglicher zuständigen Gerichtsbarkeit Unterlassungsansprüche in Bezug auf die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums oder von Geheimhaltungsverpflichtungen geltend zu machen. Zur Klarstellung, die Parteien können in jedem Gericht der zuständigen Gerichtsbarkeit ein vorübergehendes richterliches Verbot, eine einstweilige Verfü-

gung oder einen anderen notwendigen Rechtsschutz beantragen, ohne diesen Abschnitt zu verletzen und ohne die Befugnis des Mediators zu beeinträchtigen.

12.18. **Länderspezifische Bedingungen.** Die Länderspezifischen Bedingungen im Anhang für Länderspezifische Bedingungen (soweit anwendbar), ersetzen und ergänzen die entsprechenden oben genannten Regelungen, wie darin aufgeführt, wenn der Kunde in einem der in dem Anhang aufgeführten Länder ansässig ist und in allen Fällen, in denen ein in dem Anhang aufgeführtes Recht Anwendung findet.